

1. Warum benötigt ein Unternehmen Rechnungswesen?

1.1. Lernziele

Dieses Kapitel führt in das betriebliche Rechnungswesen ein. Es stellt einleitend das Rechnungswesen als gesamten Fachbereich in Zusammenhang mit anderen betrieblichen Funktionen eines Unternehmens dar, um anschließend seine Ziele für das Unternehmen zu definieren. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, wird das Rechnungswesen in Teilbereiche strukturiert. Hier wird einer praxisnahen und im Lehrbetrieb traditionellen Gliederung gefolgt.

1.2. Definitionen und Erläuterungen

Das **betriebliche Rechnungswesen** ist ein Teil der **Betriebswirtschaftslehre**. Es dient der systematischen Erfassung, Gestaltung, Darstellung, Dokumentation und Kontrolle der durch den betrieblichen Leistungsprozess entstehenden Geld- und Leistungsströme.

Der Begriff „betrieblich“ ist insofern entscheidend, als auch andere Orientierungen des Rechnungswesens existieren, zB. das volkswirtschaftlich orientierte Rechnungswesen. Im Rahmen dieses Buches wird ausschließlich auf das betriebliche Rechnungswesen Bezug genommen.

Unabhängig von der organisatorischen Gliederung eines Unternehmens oder der theoretischen Systematisierung der Betriebswirtschaftslehre steht jeder Bereich eines Unternehmens mit dem Rechnungswesen in Kontakt. Nimmt man eine traditionelle Gliederung der Betriebswirtschaftslehre nach Funktionen als Ausgangspunkt, kann man das Rechnungswesen als eine der Querschnittsfunktionen eines Unternehmens sehen:

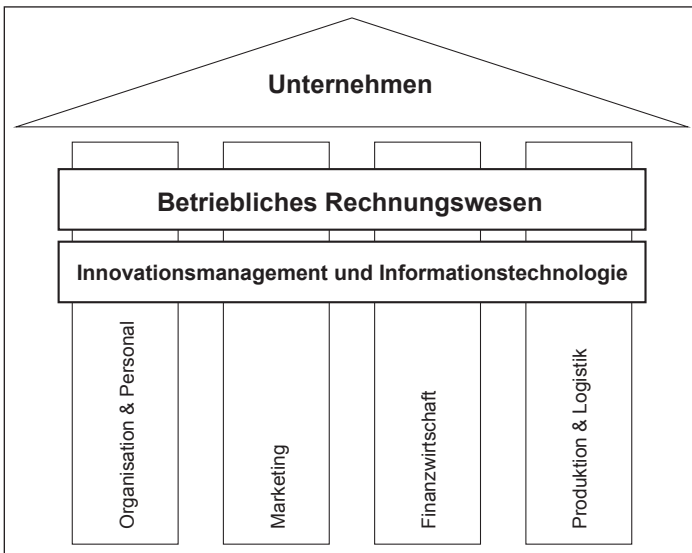


Abbildung 1: Einbettung des betrieblichen Rechnungswesens

Für jeden Unternehmensbereich hat das Rechnungswesen die folgenden Funktionen zu erfüllen:

- Dokumentation und Information
- Bestands- und Erfolgsermittlung
- Kontrolle
- Entscheidungsfindung

Dokumentation und Information

Alle Geschäftsvorgänge eines Unternehmens müssen aufgezeichnet werden. Was nicht schriftlich dokumentiert vorliegt, kann nicht bearbeitet werden und es können die dieses Wissen benötigenden Personen nicht informiert werden. Daher gibt es für viele Bereiche des Rechnungswesens sehr strenge gesetzliche Regelungen, was und wie zu dokumentieren und gegebenenfalls zu veröffentlichen ist. Aber auch abseits der gesetzlich vorgeschriebenen Bereiche ist eine exakte Dokumentation und Informationsweitergabe für ein Unternehmen überlebenswichtig!

Bestands- und Erfolgsermittlung

Jedes Unternehmen muss wissen, was es besitzt, was dieser Besitz wert ist und wie viele Schulden vorhanden sind (Bestandsermittlung) bzw. wie viel Gewinn es aus seiner Leistungserbringung erwirtschaftet (Erfolgsermittlung). Daher ist die Bestands- und Erfolgsermittlung als eine der Kernaufgabe des Rechnungswesens sehr stark gesetzlich reglementiert.

Kontrolle

Eines steht fest: Rechnungswesen ist eng mit Exaktheit und Kontrolle verknüpft. Jeder Arbeitsschritt, jede Rechnung, jede Buchung muss stimmen, damit das System funktioniert, der richtige Bestand und Erfolg ausgewiesen werden, die Informationen stimmen, die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden. Wenn ein noch so kleiner Fehler passiert, können daraus große Folgeschäden für das Unternehmen resultieren, zB. bei der Preisgestaltung, im Einkauf, oder bei Investitionen. Im Bereich Buchhaltung wird der Fehler spätestens zu Jahresende offensichtlich und führt zu langwierigen Nacharbeiten. Daher wird Kontrolle nicht nur regelmäßig im Unternehmen selber durchgeführt, sondern auch von außen, zB. in Form einer Abschlussprüfung.

Die retrospektiv durchgeführte Vergleichsrechnung oder der Soll-Ist-Vergleich können als Teil der Kontrollfunktion gesehen werden. Dabei werden die Ursachen analysiert, warum von Plänen abgewichen wurde bzw. warum Unterschiede zu anderen Vergleichseinheiten, zB. der Konkurrenz oder anderen Filialen, aufgetreten sind.

Entscheidungsfindung

Die Betriebswirtschaftslehre kann auch als Entscheidungsrechnung über betriebliche Vorgänge definiert werden. Das Rechnungswesen leistet zur betrieblichen Entscheidungsfindung wesentliche Beiträge, da es Informationen für die Unternehmensführung aufbereitet und ua. mit folgenden Fragestellungen betraut ist:

- Welche Produkte sollen angeboten werden?
Die anfallenden Kosten können den einzelnen Produkten, Produktgruppen und Prozessen zugeordnet werden und ermöglichen somit die Zusammenstellung eines optimalen Produktionsprogramms.
- Zu welchem Preis soll verkauft werden?
Die Preiskalkulation als wesentliche Schnittstelle zum Marketing ermöglicht eine genaue Kalkulation des Verkaufspreises.
- Wie soll produziert werden?
Die Kostenrechnung bildet die Grundlage zur Kalkulation von Produktionsprozessen und somit auch für Investitionsentscheidungen.
- Wie soll in der weiteren Zukunft die Unternehmensleistung gestaltet werden?
- Wie soll das Unternehmen finanziert werden?

Aufgrund des Umfangs und der Heterogenität dieser Funktionen bedarf das Rechnungswesen einer weiteren Untergliederung. Üblich ist die Gliederung in

- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Ergänzende Funktionen

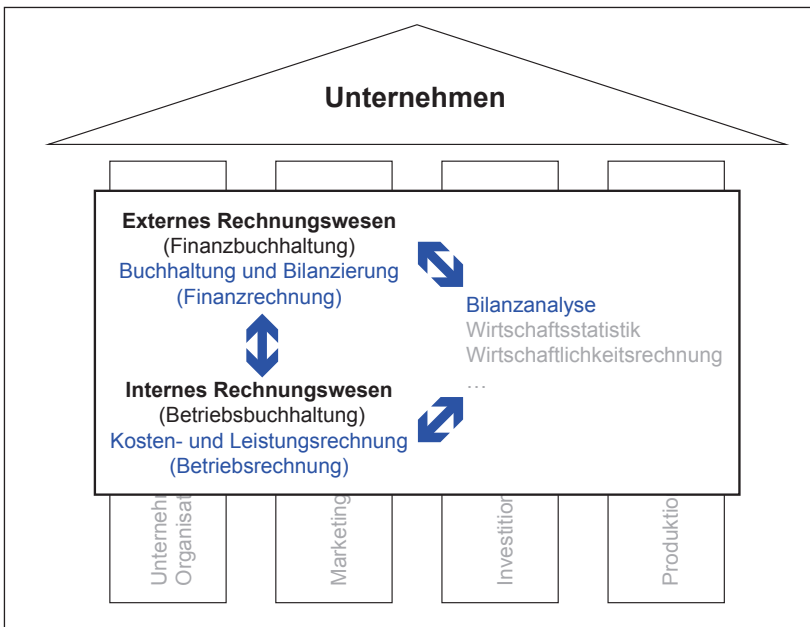


Abbildung 2: Gliederung des betrieblichen Rechnungswesens

Beachte: In Theorie und Praxis werden unterschiedliche Bezeichnungen und Gliederungen verwendet. Es ist wichtig hervorzuheben, dass – unabhängig von der gewählten Gliederung – die Teilbereiche des Rechnungswesens NICHT voneinander getrennt agieren, sondern miteinander eng verknüpft und voneinander abhängig sind. Alle drei Bereiche sind wiederum mit den Funktionsbereichen des gesamten Unternehmens durch ihre Querschnittsfunktion verbunden.

Externes Rechnungswesen

Das **externe Rechnungswesen**, in der Praxis häufig als **Finanzbuchhaltung** bezeichnet, umfasst die Bereiche Buchhaltung und Bilanzierung.

Das externe Rechnungswesen wendet sich an unternehmensinterne Interessierte, zB. Management oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Abteilungen, und an unternehmensexterne Interessierte, zB. Aktionäre, Banken oder das Finanzamt. Es ist gesetzlich verpflichtend durchzuführen und ist daher stark reglementiert. Beachte: Auch wenn Aktionäre (Mit-)eigentümer eines Unternehmens sind, gelten sie als externe Personen, da sie keinen direkten Zugang zur Geschäftsführung haben.

Internes Rechnungswesen

Das **interne Rechnungswesen**, in der Praxis häufig als **Betriebsbuchhaltung** bezeichnet, umfasst die Kosten- und Leistungsrechnung.

Das interne Rechnungswesen wendet sich ausschließlich an unternehmensinterne Interessierte, va. an die Unternehmensführung. Da es gesetzlich nicht verpflichtend durchzuführen ist, hat die Unternehmensführung Gestaltungsfreiheit.

In der Praxis und Literatur wird sehr oft der Begriff des Controllings mit dem (internen) Rechnungswesen assoziiert. Es kann ins Rechnungswesen oder Management eingebunden sein oder als Stabsstelle eingerichtet werden.

Das Controlling (vom Englischen to control = steuern) übernimmt auf Grundlage von Daten, die Großteils aus dem Rechnungswesen stammen, die Funktion der Planung, Information und Steuerung und nicht vorrangig Kontrollfunktionen.

Ergänzende Funktionen

Ergänzende Funktionen umfassen ua. die Bilanzanalyse, Planungsrechnung, Wirtschaftsstatistik oder Wirtschaftlichkeitsrechnung.

Diese Funktionen werden in unterschiedlichen Abteilungen wahrgenommen. Im Rahmen dieses Buches wird die Bilanzanalyse hervorgehoben.

1.3. Aufgaben

1.3.1. Theoriefragen

- 1/T-1: Überlegen Sie, welche Schnittstellen zwischen den einzelnen Bereichen eines Unternehmens und dem Rechnungswesen auftreten und entwickeln Sie dazu Beispiele!
- 1/T-2: Versuchen Sie, die drei Teilbereiche des Rechnungswesens mit den Funktionen des Rechnungswesens zu verknüpfen! Überlegen Sie sich für jeden Schnittpunkt Beispiele!
- 1/T-3: Überlegen Sie über die genannten Beispiele hinaus, welche Personen und Personengruppen als unternehmensinterne und unternehmensexterne Interessierte gelten!
- 1/T-4: Eine Buchhaltungsabteilung kann auch bezeichnet werden als
A. Finanzbuchhaltung.
B. Betriebsbuchhaltung.
C. Controlling.
D. Kostenabteilung.
- 1/T-5: Die Buchhaltung hat eine Kontroll- und Dispositionsfunktion gegenüber
A. dem Finanzamt.
B. dem Eigentümer.
C. den Arbeitnehmern.
D. den Lieferanten und Kunden.
- 1/T-6: Aufgaben der Kostenrechnung sind
A. Berechnung des pagatorischen Gewinns.
B. Darstellung der Kosten.
C. Buchprüfung.
D. Entscheidungsrechnung.
- 1/T-7: Controlling
A. baut auf Zahlen des Rechnungswesens auf.
B. kann eine Stabstelle der Unternehmensführung sein.
C. kann eine Unterabteilung der Kostenrechnung sein.
D. bedeutet Kontrolle.
- 1/T-8: Überlegen Sie, in welchen Bereichen eines Unternehmens welche Funktionen (Dokumentation und Information, Bestands- und Erfolgsermittlung, Kontrolle und Entscheidungsfindung) besonders wesentlich sind! Wer sind die betroffenen Personen? Was passiert, wenn diese Informationen nicht vorhanden sind?
- 1/T-9: Reflektieren Sie über Ihr Studium! Treffen diese Funktionen, die das Rechnungswesen erfüllt, auch auf Ihre Leistungserbringung zu? Wie wirken sich Dokumentation und Information, Bestands- und Erfolgsermittlung, Kontrolle und Entscheidungsfindung auf Ihr Studium aus? Wie können Sie diese Funktionen umsetzen?

1.3.2. Beispiele

- 1/0-1: Reflektieren Sie über Ihren Haushalt! Wie könnten Sie eine Zeitrechnung, Stückrechnung, Planrechnung, Entscheidungsrechnung, Vergleichsrechnung und Kontrollrechnung für Ihren Haushalt einsetzen? Erstellen Sie eine Übersicht über Ihre vergangene Finanzgebarung und Ihre diesbezüglichen Pläne!

2. Welche rechtlichen Grundlagen hat das Rechnungswesen zu berücksichtigen?

2.1. Lernziele

Dieses Kapitel fasst in einem sehr kurz gehaltenen Überblick die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen des externen Rechnungswesens, dh. der Buchhaltung und Bilanzierung, zusammen und diskutiert schwerpunktmäßig die Umsatzsteuer.

2.2. Definitionen und Erläuterungen

2.2.1. Anwendungsgebiete

Sowohl Unternehmen als auch die öffentliche Verwaltung benötigen eine Rechnungslegung. Diese hat den jeweiligen Bedürfnissen der Organisationen zu entsprechen und ist daher auch rechtlich unterschiedlich ausgestaltet. Die öffentliche Verwaltung hat mit der Einführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ihren Gesamthaushalt im Sinne eines Drei-Komponenten-Systems (Finanzierung-, Vermögens- und Ergebnishaushalt) aufzustellen. Auf europäischer Ebene werden zurzeit die European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) erarbeitet. International werden seit 1997 die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) schrittweise entwickelt und umgesetzt. IPSAS und EPSAS basieren auf dem Grundgedanken der International Financial Reporting Standards (IFRS siehe 2.2.2.).

Im Rahmen der VRV 2015 wurde die Kameralistik innerhalb der öffentlichen Verwaltung durch die kommunale Doppik ersetzt. Das Grundgerüst der VRV 2015 ist mit dem UGB vergleichbar, in diesem Buch wird jedoch nicht weiter darauf eingegangen.

Im Rahmen der betrieblichen Rechnungslegung sind abgesehen von einer pauschalen Gewinnermittlung im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchhaltung durchzuführen.

2.2.2. Rechnungslegung für Unternehmen

Die rechtlichen Vorschriften für das externe Rechnungswesen in Unternehmen sind in

- internationale
- supranationale
- nationale

Rechtsgrundlagen eingebettet.

Im Folgenden wurden ausgewählte Gesetze und Rahmenwerke dieser drei Ebenen zusammengefasst.

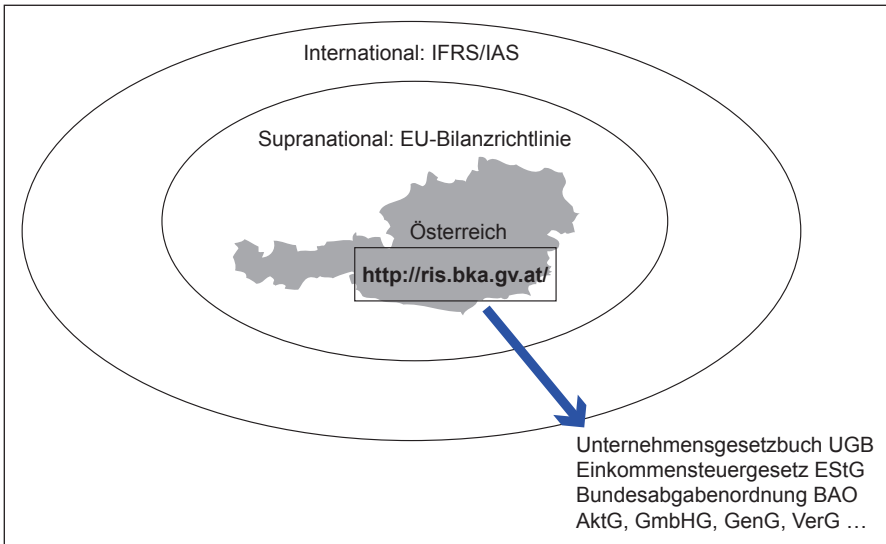


Abbildung 3: Rechtsgrundlagen

Internationale Rechtsgrundlagen

Die internationalen Rechtsgrundlagen umfassen die International Financial Reporting Standards (IFRS) bzw. International Accounting Standards (IAS). Sie haben für die österreichische Buchhaltung insofern Bedeutung, als kapitalmarktorientierte, dh. börsennotierte, Konzerne gemäß § 245a UGB einen IFRS-Abschluss zu erstellen haben.

Konzernabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen

§ 245a. (1) Ein Mutterunternehmen, das nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards dazu verpflichtet ist, den Konzernabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen, die nach Art. 3 der Verordnung übernommen wurden, hat dabei § 193 Abs. 4 zweiter Halbsatz und § 194 sowie von den Vorschriften des zweiten bis neunten Titels § 247 Abs. 3, § 265 Abs. 2 bis 4, § 267, § 267a und § 267b anzuwenden; der Konzernanhang ist außerdem um die Angaben nach § 237 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 266 Z 4, § 237 Abs. 1 Z 3 und § 239 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 266 Z 2 sowie § 238 Abs. 1 Z 10 und Z 18 zu ergänzen.

(2) Ein Mutterunternehmen, das nicht unter Abs. 1 fällt, kann den Konzernabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften in Abs. 1 aufstellen.

Die Bedeutung von IFRS-Abschlüssen steigt international und in Österreich. Für österreichische Unternehmen ist dabei zu beachten, dass nach wie vor der österreichische Abschluss nach Unternehmensgesetzbuch (UGB) als Basis für die Steuerbilanz herangezogen wird (siehe Maßgeblichkeitsprinzip). Folglich müssen

österreichische Unternehmen, die einen IFRS-Abschluss erstellen, zusätzlich einen UGB-Abschluss vorlegen.

Supranationale Rechtsgrundlagen

Österreich ist Mitglied der Europäischen Union. Daher gelten die entsprechenden Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates, v.a. die sogenannte Bilanz-Richtlinie; die Vorschriften wurden in nationales Recht übernommen.

Nationale Rechtsgrundlagen

Die Buchhaltung ist für Unternehmen an zahlreiche österreichische Gesetze gebunden, zB.

- Unternehmensgesetzbuch (UGB)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- Bundesabgabenordnung (BAO)
- Rechtsformspezifische Gesetze, zB. Aktiengesetz (AktG), GmbH-Gesetz (GmbHG), Vereinsgesetz (VerG), ...
- Umsatzsteuergesetz (UStG)

Im Folgenden wird nur auf das Unternehmensgesetzbuch (UGB) eingegangen, außer es sind inhaltlich Verweise zu anderen gesetzlichen Quellen notwendig. In diesem Kapitel werden im Anschluss an das UGB – quasi als Exkurs – grundlegende Fragen der Umsatzsteuer behandelt.

2.2.3. Unternehmensgesetzbuch

Bedingt durch die verpflichtende Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie wurde mittels Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) das UGB novelliert. Die Vorschriften über die Rechnungslegung sind im Dritten Buch des UGB festgelegt. § 189 UGB normiert, auf wen die Bestimmungen des UGB anzuwenden sind:

- Kapitalgesellschaften
- Eingetragene Personengesellschaften, bei denen
 - alle unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter mit ansonsten unbeschränkter Haftung tatsächlich nur beschränkt haftbar sind, weil sie entweder Kapitalgesellschaften sind oder
 - kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als unbeschränkt haftendem Gesellschafter ist.
- Alle anderen Unternehmer, die einen gesetzlich definierten Umsatz von 700.000 € pro Geschäftsjahr überschreiten.

Demnach sind gemäß § 189 Abs. 4 UGB nicht betroffen

- Angehörige der freien Berufe, zB. Ärzte oder Steuerberater,
- Land- und Forstwirte, solange sie als Personengesellschaften unternehmerisch tätig sind, ihr Umsatz kleiner als 700.000 € ist. Die Einheitswertgrenze ist mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020; BGBl. I 2020/96) gefallen,
- die so genannten Überschussrechner gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 EStG

28 2. Welche rechtlichen Grundlagen hat das Rechnungswesen zu berücksichtigen?

sowie

- Börsennotierte Konzernmütter gemäß § 245a UGB

Rechtliche Sonderbestimmungen der Rechnungslegung, zB. im AktG, sind vorrangig vor den UGB-Bestimmungen anzuwenden.

§ 190 UGB normiert grundlegende Vorschriften zur Buchführung:

Führung der Bücher

§ 190. (1) Der Unternehmer hat Bücher zu führen und in diesen seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(2) Bei der Führung der Bücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Unternehmer einer lebenden Sprache zu bedienen. Werden Abkürzungen, Zahlen, Buchstaben oder Symbole verwendet, so muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

(3) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

(4) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch darf durch eine Veränderung keine Ungewissheit darüber entstehen, ob eine Eintragung oder Aufzeichnung ursprünglich oder zu einem späteren Zeitpunkt gemacht wurde.

(5) Der Unternehmer kann zur ordnungsmäßigen Buchführung und zur Aufbewahrung seiner Geschäftsbriefe (§ 212 Abs. 1) Datenträger benutzen. Hierbei muss die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete, hinsichtlich der in § 212 Abs. 1 genannten Schriftstücke auch die urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit gewährleistet sein. Werden solche Schriftstücke auf elektronischem Weg übertragen, so muss ihre Lesbarkeit in geeigneter Form gesichert sein. Soweit die Schriftstücke nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

Zusätzlich zu den konkreten gesetzlichen Bestimmungen legt § 195 UGB fest, dass der Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu entsprechen hat.

Inhalt des Jahresabschlusses

§ 195. Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat dem Unternehmer ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Für den Jahresabschluss normiert § 222 Abs. 2 UGB weiters, dass gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Angaben im Anhang anzuführen sind. Es wird dabei implizit auch auf Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung Bezug genommen, die näher determiniert werden.

§ 201 UGB

- Rechtsprechungen über einzelne gesetzliche Bestimmungen
- Allgemein anerkanntem Unternehmerbrauch
- Gutachten und Stellungnahmen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer und des Austrian Financial Reporting Committee (AFRAC)

Die wesentlichen GoBs sind in Kapitel 4: Bewertung aufgezählt.

2.2.4. Umsatzsteuer

2.2.4.1. Definition und Funktionsweise der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (USt) ist im Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt. Auf viele Umsätze ist Umsatzsteuer zu bezahlen.

Umsatz ist Zufluss wirtschaftlichen Nutzens, meist Geld, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, der ia. zu einer Erhöhung des Vermögens führt (siehe Kapitel 9: Erfolg). Die **Umsatzsteuer** ist eine Netto-Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug. Umgangssprachlich wird sie oft als Mehrwertsteuer bezeichnet.

Der Begriff

- Netto-Umsatzsteuer
- Allphasen-Umsatzsteuer
- mit Vorsteuerabzug

beinhaltet das grundlegende System der Umsatzsteuer, das anhand des folgenden Beispiels (in Anlehnung an Schneider/Dobrovits/Schneider, die Umsatzsteuer beträgt 20 %) gezeigt wird:

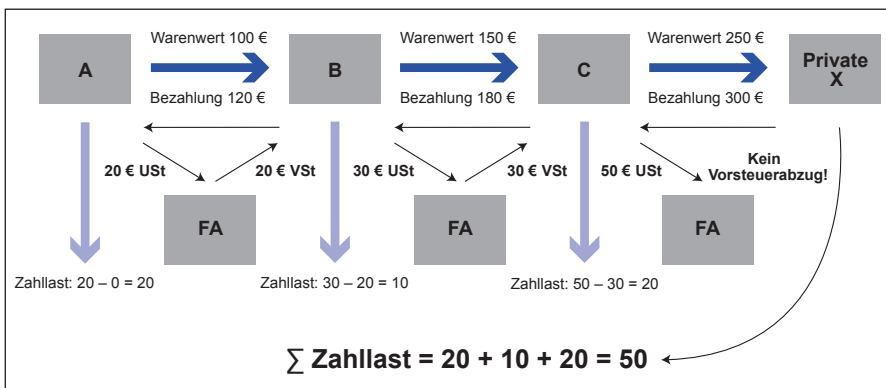


Abbildung 4: System der Umsatzsteuer

Netto-Umsatzsteuer

Netto bedeutet ohne Umsatzsteuerbelastung, dh. exklusive Umsatzsteuer.

Netto bedeutet folglich, dass die Steuer auf das jeweilige Nettoentgelt, dh. den Verkaufspreis exklusive = ohne Umsatzsteuer, berechnet wird. Im Beispiel sind das 100 € bei Firma A, 150 € bei Firma B und 250 € bei Firma C.

Brutto bedeutet mit Umsatzsteuerbelastung, dh. in diesem Fall inklusive Umsatzsteuer.

Brutto bedeutet folglich, dass die Steuer bereits im Verkaufspreis inkludiert ist. Im Beispiel sind das 120 € bei Firma A, 180 € bei Firma B und 300 € bei Firma C.

Im Beispiel zahlt Firma A nichts für ein Produkt (0 €) und verkauft es um 100 € netto, dh. exklusive USt, an Firma B. Firma B zahlt an Firma A 120 € brutto, dh. inklusive USt. Firma B zahlt 120 € für das Produkt und verkauft es um 150 € netto an Firma C. Firma C zahlt an Firma B 180 € brutto.

Firma C zahlt 180 € für das Produkt und verkauft es um 250 € netto an den Privaten X. Der Private X zahlt an Firma C 300 € brutto.

Allphasen-Umsatzsteuer

Der Begriff bedeutet, dass Umsatzsteuer in jeder Phase des Handels anfällt. Davon stammt auch der nicht im Gesetz verwendete Begriff Mehrwertsteuer.

Im Beispiel müssen Firma A, Firma B und Firma C jeweils, wenn sie das Produkt verkaufen, Umsatzsteuer von 20 €, 30 € bzw. 50 € an das Finanzamt abliefern, dh. in allen 3 Phasen des Handels mit dem Produkt fällt Umsatzsteuer an.

Die Firmen bekommen aber auch, so sie dazu berechtigt sind, in jeder Stufe Vorsteuer von 0 €, 20 € bzw. 30 € zurück.

Der Private X liefert keine Umsatzsteuer an das Finanzamt ab, erhält aber auch nichts retour.

Es ist aus dem Beispiel ersichtlich, dass die Umsatzsteuer eine indirekte Steuer ist, weil der Steuerschuldner nicht mit demjenigen, der sie schlussendlich trägt, identisch ist. Steuerschuldner ist derjenige, der die Umsatzsteuer an das Finanzamt abliefern. Firma A, B und C liefern 20 €, 10 € bzw. 20 €, insgesamt 50 € ab, der Private X muss den gesamten Betrag von 50 € tragen. Steuerträger ist derjenige, der eine Lieferung einkauft und den höheren Betrag zahlen muss.

Mit Vorsteuerabzug

Unternehmen dürfen, wenn sie dazu berechtigt sind, die Umsatzsteuer, die sie im Einkauf bezahlt haben, als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen. Die Vorsteuer ist somit nichts anderes als eine bezahlte Umsatzsteuer, die zurückgefordert werden kann!

Im Beispiel hat Firma A 0 € Einkaufspreis für das Produkt und somit keine Umsatzsteuer bezahlt, daher kann es keine Vorsteuer zurückfordern. Folglich überweist A eine Zahllast an das Finanzamt in Höhe von $20 - 0 = 20$ €.

Firma B hat 120 € Einkaufspreis für Produkt A und somit 20 € Umsatzsteuer bezahlt. Sie muss 30 € Umsatzsteuer abliefern. Folglich überweist B eine Zahllast an das Finanzamt in Höhe von $30 - 20 = 10$ €.

Firma C hat 180 € Einkaufspreis für Produkt A und somit 30 € Umsatzsteuer bezahlt. Sie muss 50 € Umsatzsteuer abliefern. Folglich überweist C eine Zahllast an das Finanzamt in Höhe von $50 - 30 = 20$ €.